

Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff., ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418 ff., ber. SächsGVBl. 2005, S.306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Spielapparatesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersätze
- § 6 Steuerschuldner und Haftung
- § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Rückwirkung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Görlitz erhebt eine Spielapparatesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Spielapparatesteuer ist der Vermögensaufwand des Konsumenten für die Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, die in der Stadt Görlitz an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinsräumen) zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden,
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Fachhandel oder Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden,
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
5. nicht mechanisch betriebene Geräte einschließlich solcher mit Sperrvorrichtung, sofern für ihre Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Die Spielapparatesteuer bemisst sich

1. nach dem Einspielergebnis - Spieleinsatz aller Spieler abzüglich ausgezahlter Gewinne bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages und unter Abzug der darin enthaltenen Umsatzsteuer (Nettokasse) - bei Steuergegenständen des § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit und
2. nach dem Stückzahlmaßstab und der Dauer der Aufstellung bei Steuergegenständen des § 2 Abs. 1 ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 5 Steuersätze

Die Spielapparatesteuer beträgt zu § 2 Abs. 1

1. für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 18 v. H. der Bemessungsgrundlage
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v. H. der Bemessungsgrundlage
2. für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenem Monat
 - a) in Spielhallen 81,60 EUR
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
40,80 EUR
 - c) für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen, mit denen sexuelle Handlungen oder

Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

2.500,00 EUR

d) Darts, Billards, Musikautomaten, Tischfußball u.ä.

12,00 EUR.

3. für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, gilt der Steuersatz nach Nr. 2 lit. c als Mindeststeuersatz.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

§ 6

Steuerschulden und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Steuergegenstände aufgestellt werden bzw. dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 zufließen.

(2) Der Besitzer der Räume, in denen die Steuergegenstände gemäß § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, haftet neben dem Steuerschuldner für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgaberechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes, d.h., bei der Besteuerung nach dem Maßstab des Einspielergebnisses mit dem Beginn des Spieles und bei der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab mit der Aufstellung des Steuergegenstandes. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand entfernt ist.

(2) Veranlagungszeitraum für Spielgeräte nach § 4 Nr. 1 ist ein Kalendermonat. Veranlagungszeitraum für Spielgeräte nach § 4 Nr. 2 ist das Kalenderjahr. Hierbei entsteht die Steuer zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend der Anzahl der am 01.01. jeden Jahres aufgestellten Steuergegenstände.

(3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird die Steuer jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt, wird sie zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

(4) Solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist, kann die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen und danach abweichend festgesetzt werden.

(5) Soweit die zuständige Behörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, da der Steuerschuldner seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt, wird die Steuer geschätzt.

(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein, um ihn bei der Steuerfestsetzung nicht zu berücksichtigen.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtiger ist der Steuerschuldner nach § 6 Abs. 1 und daneben alle, die für die Steuerschuld als Gesamtschuldner Haftenden.

(2) Der Anzeigepflichtige hat das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen bis zum 10. Kalendertag des der Veränderung folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet werden, indem die Abmeldung eingeht.

(3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine monatliche Anmeldung des Einspielergebnisses nach § 4 Nr. 1 bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den vergangenen Veranlagungs-/Abrechnungszeitraum auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Die Eintragungen sind getrennt nach dem Aufstellort (getrennt in Spielhallen und in Gaststätten) vorzunehmen. Dieser Anmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Veranlagungs-/Abrechnungszeitraum beizufügen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde auf die entsprechende Vorlage zu verzichten.

Die Zählwerksausdrucke haben mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

Gerätekenzeichnung (Gerätename, Zulassungs-Nr.), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks (fortlaufende Ausdruck-Nr.), Zeitraum seit der letzten Kassierung, Geldbilanz seit der letzten Kassierung bis zum Ergebnis „elektronisch gezahlte Kasse“, die der Umsatzsteuer unterliegende Bruttokasse und die Nettokasse.

(4) Die monatlichen An- und Abmeldungen nach § 7 Abs. 1 sind gegenüber der Kämmererei/SG Steuern, Untermarkt 17/18 in 02826 Görlitz (Postanschrift: Postfach 300 131 oder 300 141, 02806 Görlitz) vorzunehmen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume der Einrichtung ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt auch unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen.

(3) Weitgehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Anzeigepflichtiger

1. seiner Steueranmelde-, abmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 11 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 nicht oder nicht termingemäß nachkommt,
2. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 keine Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerkausdrucke vorlegt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Veranstaltungsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen verweigert.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, im Falle des § 2 Abs. 1 die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadtverwaltung Kämmerei/SG Steuern, Untermarkt 17/18 in 02826 Görlitz (Postanschrift: Postfach 300 131 oder 300 141, 02806 Görlitz) mitzuteilen.

(2) Die Dokumentation der Einspielergebnisse nach § 4 Nr. 1 der Monate Januar und Februar 2008 sind gegenüber der Stadtverwaltung Kämmerei/SG Steuern, Untermarkt 17/18

in 02826 Görlitz (Postanschrift: Postfach 30 01 31 oder 30 01 41, 02806 Görlitz) bis zum 10. März 2008 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 12 Rückwirkung

(1) Für im Sinne von § 7 entstandene Steuerforderungen aus den Jahren 2004 bis 2007, Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit betreffend, deren Steuerfestsetzungen nicht bestandskräftig sind, sind die Unterlagen durch den Steuerpflichtigen analog § 8 Abs. 3 bis zum 15. April 2008 der Stadt vorzulegen.

(2) Für die steuerliche Bemessung der Geräte nach Abs. 1 gelten die §§ 5 und 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Görlitz vom 30.05.2002 in der Fassung der 1. Spielapparatesteuer-Änderungssatzung vom 22.12.2005 außer Kraft.

Görlitz, 01.02.2008

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 4 vom 12. Februar 2008

Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff., ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 137, 158) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418 ff., ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über das neue

kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 487), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung beschlossen:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung einer Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte -
Spielapparatesteuersatzung - vom 01.02.2008
(1. Spielapparatesteuer-Änderungssatzung)**

§ 1 Ergänzungen der Spielapparatesteuersatzung

a) Der § 5 Nr. 1 Spielapparatesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. für Apparate und sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 18 v. H. der Bemessungsgrundlage

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Die Mindeststeuer für Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit beträgt 25,00 EUR pro Monat.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt zum 01. November 2008 in Kraft.

Görlitz, 26.09.2008

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 21 vom 07. Oktober 2008

Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.